

BGer 5A_226/2025 vom 10. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_226_2025

FR: TF 5A_226/2025 du 10 avril 2025

IT: TF 5A_226/2025 del 10 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Es könnte fraglich sein, ob der Beschwerdeführer bei seiner an das Kantonsgericht adressierten Eingabe vom 19. März 2025 überhaupt an das Bundesgericht gelangen wollte, kritisiert er doch darin die Rechtsmittelbelehrung im Urteil vom 17. März 2025, wonach Beschwerde an das Bundesgericht zu erheben sei. Indes wandte er sich mit Eingabe vom 27. März 2025 schliesslich direkt an das Bundesgericht und verlangt von diesem diverse aufsichtsrechtliche Massnahmen, so dass insgesamt von einem Willen zur Ergreifung eines Rechtsmittels auszugehen ist.

E. 2

Was zunächst die verlangten Massnahmen anbetrifft, ist festzuhalten, dass dem Bundesgericht keine Aufsichtskompetenz gegenüber kantonalen Gerichten zukommt. Vielmehr kann es einzig form- und fristgerecht eingereichte und hinreichend begründete Beschwerden gegen kantonal letztinstanzliche Entscheide beurteilen (für den Zivilbereich: Art. 42 Abs. 2, Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG). Auf die Eingabe vom 27. März 2025, welche auf eine aufsichtsrechtliche Intervention seitens des Bundesgerichtes zielt, kann somit nicht eingetreten werden. Im dargelegten Sinn kann hingegen das Urteil des Kantonsgerichts vom 17. März 2025 beim Bundesgericht angefochten werden; darauf bezieht sich (jedenfalls sinngemäss) die Eingabe vom 19. März 2025.

E. 3

Das Kantonsgericht hat sein Nichteintreten im Urteil vom 17. März 2025 damit begründet, dass es weder administrative Aufsichtskompetenzen gegenüber der KESB noch eine personalrechtliche Disziplinarfunktion gegenüber Behördenmitgliedern habe. Zwar prüfe es Beschwerden gegen Entscheide der KESB sowie Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerden in Bezug auf KESB-Verfahren, aber ausserhalb dieses möglichen Streitgegenstandes liegende Feststellungsanträge seien unzulässig, zumal der Beschwerdeführer diesbezüglich nicht ansatzweise ein schutzwürdiges Feststellungsinteresse darlege. Er behaupte nicht, dass bei der KESB Birstal ein konkretes Kindesschutzverfahren hängig sei, sondern er weise selbst zutreffend darauf hin, dass gegenwärtig das Kantonsgericht zufolge gerichtlicher Kompetenzattraktion für die Regelung sämtlicher Kindesbelange zuständig sei. Schliesslich führe die Einreichung von Gefährdungsmeldungen bei der KESB nicht automatisch zur Eröffnung von Kindesschutzverfahren mit Erledigungsanspruch.

E. 4

Bei der Anfechtung dieses Urteils ist zu beachten, dass das Kantonsgericht auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist. Anfechtungsgegenstand im

bundesgerichtlichen Verfahren kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob das Kantonsgericht zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

Eine solche Darlegung erfolgt nicht bzw. die Ausführungen gehen am möglichen Anfechtungsgegenstand vorbei. Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, die Zuständigkeit hätte nicht von der KESB Birstal an das Zivilgericht übergehen dürfen, denn die Zuständigkeiten dürften nicht willkürlich zwischen den Gerichten verschoben werden. Sodann sei seine Beschwerde vom 6. März 2025 gegen die KESB Birstal missachtet worden, in welcher er den sofortigen Mandatsentzug des Beistandes wegen Befangenheit, die Untersagung einer geplanten Auslandsreise der Mutter mit seiner Tochter und eine aufsichtsrechtliche Überprüfung der KESB Birstal verlangt habe. Das Kantonsgericht habe es unterlassen, diese gravierenden Vorwürfe angemessen zu prüfen.

E. 5

Nach dem Gesagten erweisen sich die Eingaben teils als offensichtlich unzulässig und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.